



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Dritte Tagung

Genf, 17. - 20. Februar 1976

STELLUNGNAHMEN VON TEILNEHMERN

Stellungnahmen und Vorschläge der ASSINSEL

1. Der Internationale Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) hat unter dem 16. Januar 1976 die diesem Dokument beige-fügte Stellungnahme übersandt.
2. Der Präsident der ASSINSEL hat in dem Begleitschreiben der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die bevorstehenden Besprechungen die UPOV auf ihrem Weg zu einem weltweiten Schutz von neuen Pflanzenzüchtungen ein gutes Stück weiterbringen.

STELLUNGNAHME DER ASSINSEL

Betr.: Sachverständigenausschuß für die Auslegung und
Revision des Übereinkommens
UPOV-Dokument IRC / III / 2

Die Beantwortung nachstehender Fragen erfolgt unter dem Gesichtspunkt, daß ein möglichst umfassend und lückenlos wirksames Sortenschutzrecht erreicht werden sollte bei gleichzeitiger Wahrung berechtigter Interessen des Verbraucherschutzes.

1. Soll es zulässig sein, daß Vertragsstaaten kontrollierte Hybriden von generativ vermehrbaren Pflanzen von dem Schutzsystem ausschließen (vergl. Art. 2 Abs. 2) ?

Ja. Es sollte den Vertragsstaaten gestattet sein, kontrollierte Hybriden von generativ vermehrbaren Pflanzen von dem Schutzsystem auszuschließen. Der gemäß Art. 2 Abs. 2 zulässige Schutz der Linien gewährleistet in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 einen ausreichenden Züchterschutz, so daß ein Schutzrecht für die aus den Linien erzeugten Hybriden nicht unbedingt notwendig ist.

2. Soll es abweichend von Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 möglich sein, daß Vertragsstaaten Schutz für neue Pflanzensorten, die der gleichen botanischen Gattung oder Art angehören, nebeneinander unter beiden möglichen Schutzformen (besonderes Schutzrecht oder Patent) vorsehen ?

Ja. Abweichend von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 sollten bei der gleichen botanischen Art das besondere Schutzrecht und das Patent nebeneinander zulässig sein, sofern die

betreffende Art sowohl vegetativ als auch generativ vermehrbar ist. Dies entspricht dem US-System, bei dem vegetativ vermehrbare Arten (außer Kartoffeln) durch Patent nach dem Patent Law und generativ vermehrbare Arten durch Sortenschutzrecht nach dem Plant Variety Protection Act geschützt werden.

3. Soll die Anlage zu dem UPOV-Übereinkommen gestrichen werden, die diejenigen Gattungen und Arten aufzählt, auf die die Vertragsstaaten das Übereinkommen innerhalb bestimmter Zeiträume nach Artikel 4 Abs. 3 anzuwenden haben ? Sollen in diesem Absatz die Vertragsstaaten weiterhin verpflichtet werden, das Übereinkommen auf eine Mindestzahl von Gattungen und Arten anzuwenden? Zahl der Gattungen und Arten, die ein solches Minimum bilden sollen.

Ja. Der Pflichtkatalog der Anlage entspricht in der jetzigen Form nicht den Bedürfnissen der derzeitigen Mitgliedstaaten (z.B. Reis). Besser wäre es, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Art. 4 Abs. 3 zu verpflichten, das Abkommen innerhalb bestimmter Fristen auf eine bestimmte Mindestzahl von Arten anzuwenden, ohne daß diese Arten für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgelegt werden sollten. Aufgrund der inzwischen erfolgten Entwicklung könnte wohl verlangt werden, daß jeder Mitgliedstaat und auch jeder neu hinzutretende Mitgliedstaat das Abkommen mindestens auf 13 Arten anwendet, entsprechend der bisherigen Endzahl der Pflichtliste.

4. Soll im Zuge der Streichung der Anlage zu dem Übereinkommen auch die den Vertragsstaaten in Artikel 4 Abs. 4 am Anfang gewährte Möglichkeit beseitigt werden, Staatsangehörige und Bewohner eines anderen Vertragsstaates dann von der Einreichung einer Anmeldung für die Sorte einer Gattung oder Art auszuschließen, wenn diese Gattung oder Art in dem anderen Vertragsstaat nicht schutzfähig ist, d.h. : sollen in Artikel 4 Abs. 4 alle Beschränkungen des in Artikel 3 niedergelegten Prinzips der nationalen Behandlung ("national treatment principle") gestrichen werden ?

Ja. Wenn gemäß Antwort zu Frage 3 der Pflichtkatalog

nicht mehr auf bestimmte Arten bezogen wird, so entfällt die Grundlage für den jetzigen Artikel 4 Abs. 4. Innerhalb der UPOV-Mitgliedstaaten sollte es künftig auch keinem Mitgliedstaat mehr gestattet sein, die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten von dem Schutzrecht auszuschließen, das sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren. Lediglich im Verhältnis zu den Staatsangehörigen von Nicht-Mitgliedstaaten sollte es bei der Möglichkeit bleiben, die Gegenseitigkeit zu verlangen.

5. Ist es nach Wegfall der Anlage zu dem Übereinkommen notwendig, den Schlußteil des Artikels 4 Abs. 4 (der die Verbandsstaaten ausdrücklich ermächtigt, den Schutz auf Staatsangehörige und Bewohner von Verbandsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums auszudehnen) und Artikel 4 Abs. 5 (welcher einen Verbandsstaat in die Lage versetzt, zu erklären, daß er die Artikel 2 und 3 des Pariser Übereinkommens zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet) beizubehalten ?

Ja. Die Beibehaltung des Artikel 4 Abs. 5 sollte schon deshalb gefordert werden, um deutlich zu machen, daß das Sortenschutzrecht ein gewerbliches Eigentumsrecht ist und somit die Pariser Konvention 1961 in bezug zur PVÜ steht.

6. Soll Artikel 5 Abs. 1 vorsehen, daß Züchter gegen eine nicht genehmigte Vermehrung der geschützten Sorte geschützt werden, die zu anderen Zwecken als denen des gewerblichen Vertriebs des Vermehrungsmaterials als solchem vorgenommen wird.

Ja. Eine Ausdehnung des Schutzes auf die Nutzung einer Sorte für andere als gewerbliche Zwecke erscheint wünschenswert und notwendig. Es besteht heute z.B. kein Bedürfnis mehr, den Saatguthandel "von Hof zu Hof" freizustellen, zumal dieser erfahrungsgemäß vielfach mißbräuchlich ausgenutzt wird. Demgemäß sollten in Artikel 5 Abs. 1

die Wörter "zum Zwecke des gewerbsmäßigen Absatzes" (à des fins d'écoulement commercial - for purposes of commercial marketing) gestrichen werden.

Freigestellt bleiben sollte lediglich die abhängige Züchtung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 und die autorisierte Benutzung für Versuchszwecke (vergl. Frage 11).

7. Soll es Verbandsstaaten in Artikel 6 Abs. 1 gestattet werden, in ihrem nationalen Recht eine Schonfrist von einem Jahr vorzusehen, während derer der Vertrieb der Sorte nicht neuheitsschädlich ist ?

Ja. Eine solche Schonfrist wird schon seit längerem von der Praxis gefordert.

8. Soll in Artikel 6 Abs. 1 das Weltneuheitsprinzip für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit einer gemäß dem Übereinkommen angemeldeten Sorte von anderen Sorten beibehalten werden ?

Ja. Ein Abgehen vom Weltneuheitsprinzip würde den Grundsatz eines weltweit wirksamen Sortenschutzrechts in Frage stellen.

9. Soll in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a die Bedeutung der Wörter "wichtige Merkmale" klargestellt werden ?

Nein. Eine allgemein gültige Klarstellung der Wörter "wichtige Merkmale" ist nicht möglich und auch, wie schon die früheren Erörterungen zeigten, nicht tunlich ! Sie kann nur durch Entscheidung der Erteilungsbehörde von Fall zu Fall und je nach den Besonderheiten der Art und der angemeldeten Sorte erfolgen.

10. Soll die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b vorgesehene Vierjahresfrist, während derer eine Sorte in einem anderen Land nicht ohne Neuheitsschädliche Wirkung im Anmeldestaat in Verkehr gebracht werden kann, für die unter Artikel 8 Abs. 1 Satz 3 fallenden Arten, für die die Mindestschutzdauer 18 Jahre beträgt, ausgedehnt werden? Soll in Artikel 12 Abs. 3 die Vierjahresfrist abgeschafft werden, während derer ein Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in einem anderen Verbandsstaat in Anspruch genommen hat, Pflanzenmaterial und zusätzliche Dokumente bei dem Amt des Nachanmeldestaats einzureichen hat? Soll die Prioritätsfrist in Artikel 12 Abs. 1 auf zwei Jahre ausgedehnt werden?

Die Frage einer Ausdehnung der Vierjahresfrist, für die in Art. 8 Abs. 1 Satz 3 genannten Arten (Reben und Baumarten) müßte von Experten dieser species beantwortet werden. Sie wird aber möglicherweise gegenstandslos, wenn man zu einer für alle Fruchtarten einheitlichen längeren Schutzdauer gelangt (vergl. Frage 13).

Für eine Abschaffung der Vierjahresfrist gemäß Art. 12 Abs. 3 ist kein Grund erkennbar.

Desgleichen besteht kein Bedürfnis für eine Ausdehnung der einjährigen Prioritätsfrist gemäß Art. 12 Abs. 1.

11. Soll in Artikel 6 eine Bestimmung aufgenommen werden, die ausdrücklich vorsieht, daß die Überlassung von Saat- und anderem Vermehrungsgut zu Versuchszwecken nicht als gewerbliche Nutzung angesehen wird, sowie eine Bestimmung, die vorsieht, daß bei Überlassung von Saat- und anderem Vermehrungsgut zu Versuchszwecken vor Einreichung der Anmeldung ein vorläufiger Schutz gewährleistet wird?

Ja. Dabei sollte betont werden, daß es sich um Überlassung von Vermehrungsgut für eine vom Sortenschutzinhaber genehmigte Versuchsanstellung handeln muß (vergl. Antwort zu Ziffer 6).

12. Soll eine Verpflichtung aufgenommen werden, derzufolge die in Artikel 7 Abs. 1 vorgesehene Prüfung in jedem Fall Anbauprüfungen umfassen muß, oder sollen gleichwertige Prüfungsmethoden für zulässig erklärt werden? Soll es möglich sein, neue Verbandsstaaten, die keine Anbauprüfungen als Teil der Prüfung vornehmen, zuzulassen und unter welchen Bedingungen?

Nein. Der Anbauprüfung gleichwertige Prüfungsmethoden sollten für zulässig erklärt werden. Auch sollte es möglich sein, neue Verbandsstaaten zuzulassen, die keine Anbauprüfungen verlangen. Über die Gleichwertigkeit anderer Prüfungsmethoden wäre von Fall zu Fall zu entscheiden.

13. Soll die Mindestschutzdauer für die unter Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 fallenden Arten verringert werden? Soll die Schutzdauer für jede Sorte in allen Verbandsstaaten vom gleichen Zeitpunkt an berechnet werden (etwa vom Zeitpunkt der ersten Anmeldung oder vom Zeitpunkt der ersten Schutzrechtserteilung an)? Soll, in Abweichung vom gegenwärtigen System der Festlegung einer Mindestschutzdauer, die Schutzdauer im Übereinkommen abschließend festgelegt werden?

Eine Verringerung der Sortenschutzdauer sollte in keinem Falle erfolgen. Vielmehr sollte eine längere und für alle Fruchtarten einheitliche Schutzdauer (20 oder 25 Jahre) angestrebt werden, wobei auch eine einheitliche Berechnung derselben in allen Verbandsstaaten wünschenswert wäre. Als Beginn der Schutzdauer könnte die Erteilung des ersten Sortenschutzrechtes (nicht die erste Anmeldung) zugrunde gelegt werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch ein vorläufiges Schutzrecht zu fordern für die Zeit der Anmeldung bis zur Entscheidung über das Sortenschutzrecht.

14. Soll in Artikel 10 als Grund für die Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung des Züchterrechts auch der Fall aufgenommen werden, daß ein Züchter oder eine andere Person mit seiner Zustimmung Vermehrungsmaterial verkauft, das als Material der geschützten Sorte ausgegeben wird, jedoch nicht die Merkmale der Sorte, wie sie zum Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung festgelegt worden sind, aufweist.

Nein. Es handelt sich hier um einen Betrugsfall, der der strafrechtlichen Ahndung unterliegen sollte.

15. Soll Artikel 10 Abs. 4 beibehalten werden, wonach ein Recht nur unter den in Artikel 10 genannten Gründen für nichtig erklärt oder aufgehoben werden kann ?

Ja. Eine Ausdehnung der Nichtigkeitsgründe sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden.

16. Allgemeine Erörterung der Frage, ob im Rahmen eines mittelfristigen Vorhabens Arbeiten an dem Entwurf einer besonderen Vereinbarung in Angriff genommen werden sollten, wonach (i) Sortenschutzanmeldungen bei dem nationalen Amt eines Vertragsstaats mit Wirkung auch für andere Vertragsstaaten eingereicht werden können und (ii) unter bestimmten Bedingungen der von dem nationalen Amt eines Vertragsstaats erteilte Schutzrechtstitel Wirkung auch für andere Vertragsstaaten haben würde. Eine besondere Vereinbarung dieser Art würde naturgemäß einer besonderen Ratifizierung durch jeden einzelnen Vertragsstaat bedürfen.

Mittelfristig sollte angestrebt werden, daß Sortenschutzanmeldungen in einem Verbandsstaat mit Wirkung auch für andere Verbandsstaaten erfolgen können und daß in einem Verbandsstaat erteilte Schutzrechtstitel auch in anderen Verbandsstaaten Wirkung haben. Dies entspricht dem Grundsatz eines umfassend und lückenlos wirksamen Sortenschutzrechtes und wird darüber hinaus auch aus Gründen der Arbeits- und Kostenersparnis seit langem von den Fachkreisen gefordert. Die Vorbereitung einer entsprechenden Vereinbarung der Mitgliedstaaten und deren Ratifizierung sollte tunlichst bald in Angriff genommen werden.